

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. 8. 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.



Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

10. Jahrgang

Berlin, den 8. November 1943

23. Ausgabe

Inhalt:

Sonderbefehl über die Regelung der Disziplinarstrafgewalt für die Führer der Unterstäbe von Wehrmachtkommandanturen. S. 485. — Wehrdienst der Umsiedler. S. 485. — Feststellung der Makelfreiheit bei ehem. französischen Fremdenlegionären. S. 486. — Feldpostverkehr der in der deutschen Wehrmacht eingesetzten italienischen Soldaten und Hilfswilligen. S. 487. — Regelung von Wehrmachtschäden. S. 487. — Nahkampfspange für Kommandeure, Angehörige von Stäben usw. S. 488. — Förderung von Führerpersönlichkeiten, vorzugsweise Beförderung, Verbesserung des Rangdienstalters. S. 488. — Besetzung der »Chefs der Kommandostäbe« in den Stäben der Kommandanten der rückwärtigen Armeegebiete, der Befehlshaber in den Bezirken Frankreichs und Oberfeldkommandanturen. S. 488. — Führung von schwerbeschädigten Offizieren des Weltkrieges in der DAL I. S. 488. — Personalmachweise der aktiven Offiziere. S. 488. — Beförderung von Offizieren z. V. S. 488. — Prüfstempel im Soldbuch. S. 489. — Verwendung deutscher Soldaten, die sich in russischer Kriegsgefangenschaft befunden haben. S. 489. — Ausbildungsnachweis. S. 489. — Urlaubsfahrten volksdeutscher Heeresangehöriger rumänischer Staatsangehörigkeit (einschließlich Wehrmachtgefolge) nach Rumänien. S. 490. — Einschränkung von Dienstreisen (Kreta, Rhodos). S. 490. — Sicherung von Wehrmacht- und Zivilreisezügen im Generalgouvernement und Bezirk Bialystok. S. 490. — Neueinteilung der Dienstbereiche der Höh. Pion. Offz. 1—4 beim Ersatzheer. S. 490. — Zusatz zur Dienstanzweisung für die Höheren Pionier-Offiziere; hier: Höherer Pionier-Offizier 4. S. 491. — Umbenennung der Feldeisenbahneinheiten. S. 491. — Änderung der Dienststellenbezeichnung. S. 491. — Verlegung der Verw. Tr. Ers. u. Ausb. Abt. 1. S. 491. — Rückführung Lazarettentlassener der Luftwaffe. S. 491. — Besetzung der Schirmmeister-(K) Stellen bei den Kraftfahrparks und Zentralersatzteillagern. S. 493. — Feldweibel (Wachtmeister-)Stellen bei den Musikkorps. S. 493. — Koppel für Offiziere, Wehrmachtbeamte im Offiziersrang und Musikmeister. S. 493. — Feldflaschenberiemung. S. 493. — Versandanschriften für Gerät aller Stoffgebiete: 1. für Kdo. Art. Schule II, Groß Born, mit unterstellten Einheiten, 2. für Kdo. Stu. Gesch. Schule, Burg b. Magdeburg, mit unterstellten Einheiten. S. 494. — Lebensdauer von Geschütz- und Werferrohren. S. 494. — Kassenverlustentschädigung. S. 494. — Entschädigung für selbstgestelltes Uhrmacherhandwerkszeug. S. 496. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 496. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 498. — Deckblätter und Nachträge zu waffentechnischen D-Vorschriften. S. 499. — Berichtigungen. S. 499. — Beilagen: Der Wehrmachtsreiseverkehr. — Heeres-Druckvorschriften-Verteilung.

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O. K. H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O. K. W.

798. Sonderbefehl über die Regelung der Disziplinarstrafgewalt für die Führer der Unterstäbe von Wehrmachtkommandanturen.

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Nr. 2 der Wehrmachtdisziplinarstrafordnung übertrage ich den Führern der Unterstäbe von Wehrmachtkommandanturen, für deren Kommandanten in der Kriegsstärkenachweisung die Planstelle mindestens eines Brigadekommandeurs vorgesehen ist, die Disziplinarstrafgewalt eines Kompaniechefs nach § 14 WDSStO.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

O. K. W., 18. 9. 43
14 b
638/43 g WR (I/1 b).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 10. 43

14 b
9702/43 g. Tr Abt (Ia).

799. Wehrdienst der Umsiedler.

Unter Aufhebung der Verfügung O. K. W./AHA/Ag/E (Ia) Nr. 7584/43 vom 17. 4. 1943 (H. M. 1943 Nr. 383) treten für den Wehrdienst der Umsiedler folgende Bestimmungen in Kraft:

Wehrpflichtige Umsiedler sind unter Berücksichtigung nachfolgender Gesichtspunkte wie alle reichsdeutschen Wehrpflichtigen zum Wehrdienst heranzuziehen.

1. Wehrpflichtige Umsiedler der Geb.-Jahrgänge 1893 und älter nur bei freiwilliger Meldung.

2. Wehrpflichtige Umsiedler der Geb.-Jahrgänge 1894 bis 1913, soweit sie kv. und gv. Feld sind, wenn eine wirtschaftliche oder berufliche Schädigung im Aufbau der Existenz nicht eintritt. Für den Aufbau der Existenz wird ein Zeitraum bis zu einem Jahr zugestanden.

Bei selbständigen Umsiedlern (Eigentümern, Verwaltern oder Betriebsführern eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes) ist bei einer Einberufung vor einem Jahr nach erfolgter endgültiger Ansiedlung oder Übernahme die Zustimmung des örtlich zuständigen Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums einzuholen.

In besonderen Härtefällen sind auf Antrag des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums — Stabshauptamt — selbständige und nichtselbständige Umsiedler vom Wehrdienst durch das O. K. W. freizustellen bzw. zu entlassen.

3. Wehrpflichtige Umsiedler der Geb.-Jahrgänge 1914 bis 1918 dürfen nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zum Aufbau und zur Sicherung ihrer Existenz vom Wehrdienst nach 2) zurückgestellt werden.

4. Wehrpflichtige Umsiedler der Geb.-Jahrgänge 1919 und jünger und wehrpflichtige Umsiedler, die für den Einsatz im Altreich bestimmt sind (Vermerk auf dem Umsiedlerausweis [Rückkehrerausweis] = nur für das Altreich gültig bzw. »Baltennachumsiedler«), sind ohne jede Beschränkung zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen und dürfen nicht aus Gründen der Umsiedlung zurückgestellt werden.

5. Für Uk-Stellungen gelten die Bestimmungen der D 3/14, für Zurückstellungen die Bestimmungen der H. Dv. 81/15, § 6 (2).

6. Diese Bestimmungen gelten auch für Umsiedler aus den italienischen Vertragsgebieten.

7. Wehrmachtsprachmittler mit Tauglichkeitsgraden kv. bis einschl. av. aus den wehrpflichtigen Jahrgängen 1893 und älter können auch ohne freiwillige Meldung einberufen werden, wenn sie hierfür geeignet sind, und die örtlich zuständigen Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums der Einberufung zustimmen. Bei Nichtselbständigen ist diese Zustimmung nur in besonderen Härtefällen einzuholen.

O. K. W., 19. 10. 43

— 33 144/43 — Wehrrersatzamt/Abt E (Ia).

800. Feststellung der Makelfreiheit bei ehem. französischen Fremdenlegionären.

Die Wiederverwendung im Rahmen der Wehrmacht soll den deutschstämmigen ehemaligen Fremdenlegionären die Möglichkeit geben, nach Bewährung vor dem Feinde in die deutsche Volksgemeinschaft als vollwertig wieder eingegliedert zu werden.

Um festzustellen und kenntlich zu machen, daß dieses Ziel erreicht ist, wird bestimmt:

I.

1. Voraussetzung für die Anerkennung der Makelfreiheit ist:

- Beförderung oder Auszeichnung wegen Tapferkeit oder
- mindestens 6monatige Zugehörigkeit zur fechtenden Truppe. Befindet sich der ehem. Fremdenlegionär zeitweise nicht in der fechtenden Truppe, so ist für die an 6 Monaten fehlende Zeit die doppelte Dienstzeit in einer Versorgungs- usw. Truppe oder im Ersatzheer abzuleisten. Durch Krankheit (nicht Verschrtheit) bedingter Lazarettaufenthalt von länger als 1monatiger Dauer ist nicht anrechnungsfähig. Muß ein ehem. französischer Fremdenlegionär wegen Verwundung oder sonstiger Wehrdienstbeschädigung vorzeitig aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, so kann die Makelfreiheit auch schon vor Ablauf der vorerwähnten Dienstdauer durch den Vorgesetzten nach Ziff. 2 anerkannt werden. Erfolgt die vorzeitige Entlassung infolge Krankheit, die keine Anerkennung der Wehrdienstbeschädigung zur Folge hat, so ist dies jedoch nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

Ehem. französische Fremdenlegionäre sollen grundsätzlich in der fechtenden Truppe verwendet werden. Daraus folgt, daß durch ausschließliche Verwendung in einer Versorgungstruppe oder im Ersatzheer die Makelfreiheit nicht erworben werden kann.

- in jedem Fall gute Führung und bekundete Einsatzbereitschaft. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann der entscheidende Vorgesetzte nach Ziff. 2 nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zugunsten des ehem. Fremdenlegionärs zulassen.

2. Wird eine der Voraussetzungen nach 1a) oder b) und die nach 1c) als erfüllt angesehen, so ist die Anerkennung der Makelfreiheit mit kurzer Begründung beim zuständigen Vorgesetzten mit der Disziplinarbefugnis eines Regiments-Kommandeurs zu beantragen.

Wird Makelfreiheit von diesem anerkannt, so ist im Wehrpaß Feld 26 (Nachträge) ggf. unter Hinweis auf die Beförderung bzw. Auszeichnung nach 1a) folgender Vermerk einzutragen:

»X. hat sich vom bis vor dem Feinde bewährt.

(O. K. W./Wehrrersatzamt/Abt. E (I b)
Nr. 32 694/43 vom 30. 9./20. 10. 43)

(Unterschrift des Kp. usw. Chefs)

Dienststempel

(Dienstgrad u. Dienststellung)

In Feld 17 ist bei der Eintragung über die frühere Zugehörigkeit zur Fremdenlegion ein Hinweis auf Feld 26 einzutragen.

3. Die Anerkennung der Makelfreiheit ist dem ehem. Fremdenlegionär schriftlich bekanntzugeben.

4. Von der erfolgten Eintragung ist die zuständige Wehrrersatzdienststelle zu benachrichtigen.

Sie hat daraufhin unverzüglich die Eintragung im Wehrstammbuch unter Nachträge Seite 45 ff. (Neudruck 1942 Feld 26) vorzunehmen.

II.

1. Auf ehem. Fremdenlegionäre, bei denen Makelfreiheit nach Ziff. I anerkannt ist, finden die Bestimmungen über Vergünstigung für Familien mit 5 und mehr im Wehrdienst stehenden Söhnen (H. V. Bl. 1942 (B) Nr. 756) und über Zurückziehung von Soldaten aus der kämpfenden Truppe aus besonderem Anlaß (H. V. Bl. 1942 (B) Nr. 757) volle Anwendung (vgl. auch H. V. Bl. 1943 (B) Nr. 525).

2. Die Anerkennung der Makelfreiheit ist auf gefallene ehem. Fremdenlegionäre in jedem Fall ohne weiteres auszudehnen. Ihre Angehörigen sind durch die Wehrrersatzdienststellen zu unterrichten.

3. Bei ehem. Fremdenlegionären, die unter ehrenvollen Umständen in Gefangenschaft geraten sind, ist das Verfahren so vorzubereiten, daß es nach ihrer Rückkehr ohne weiteres abgeschlossen werden kann.

III.

1. Die Feststellung der wiedererlangten Makelfreiheit soll dem ehem. Fremdenlegionär auch für sein Leben nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zugute kommen. Die Wehrrersatzdienststellen haben daher den zuständigen Staatspolizei(leit)stellen unter Angabe des letzten Wohnsitzes des ehem. Fremdenlegionärs vor der Einziehung zum Wehrdienst den Inhalt der vorgenommenen Eintragung mitzuteilen.

2. Die Staatspolizei(leit)stellen prüfen daraufhin, ob der ehem. Fremdenlegionär von den Auflagen, soweit sie überhaupt erteilt sind, entbunden werden kann. Bejahendenfalls eröffnen sie dies dem ehem. Fremdenlegionär zu Protokoll oder teilen es dem zuständigen Wehrbezirkskommando zur Bekanntgabe an den ehem. Fremdenlegionär mit, wenn dieser sich im aktiven Wehrdienst befindet.

3. Gleichzeitig entscheiden die Staatspolizei(leit)stellen, ob der ehem. Fremdenlegionär künftig für Vertrauensposten freigegeben werden kann. Das Veranlaßte wird dem Reichssicherheitshauptamt und dem Wehrbezirkskommandeur mitgeteilt, letzterem aber nur bei zugunsten des ehem. Fremdenlegionärs entschiedenen Fällen.

4. Bei Ablehnung der Entpflichtung oder bei weiterer ungünstiger Beurteilung wird seitens der Staatspolizei(leit)stellen dem Reichssicherheitshauptamt eingehend berichtet, das sich dann mit dem Oberkommando der Wehrmacht in Verbindung setzt zwecks Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung, die durch das Reichssicherheitshauptamt den Staatspolizei(leit)stellen und durch das O. K. W. der zuständigen Wehrrersatzdienststelle zur weiteren Bekanntgabe mitgeteilt wird.

O. K. W., 30. 9./20. 10. 43

— 32 694/43 — WEA/Abt E (I b).

801. Feldpostverkehr der in der deutschen Wehrmacht eingesetzten italienischen Soldaten und Hilfswilligen.

Für die in der deutschen Wehrmacht befindlichen italienischen Soldaten und Hilfswilligen wird ab sofort Feldpostversorgung eingerichtet.

Sie ist nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

1. Zugelassen werden vorerst Postkarten und Briefe bis zu 100 g.
2. Italienische Hilfswillige erhalten die Berechtigung, wöchentlich 2 Benachrichtigungen in ihre Heimat zu senden. Sie benutzen die Feldpostnummer der deutschen Einheit, in der sie eingegliedert sind. Die Einheiten treffen geeignete Vorkehrungen, daß die Zahl der zugelassenen Sendungen nicht überschritten wird.
3. Selbständige italienische Kampfeinheiten von Kompanien aufwärts erhalten deutsche Feldpostnummern. Der Antrag auf Zuweisung von Feldpostnummern ist an O. K. H./Gen St d H/Gen Qu/Qu 2 zu richten.
4. Den Soldaten dieser Einheiten wird ein unbeschränkter Nachrichtenaustausch zugestanden.
5. Der Postverkehr ist in beiden Richtungen der Auslandsbriefprüfstelle München zur abwehrmäßigen Prüfung zuzuführen. Zuleitung dorthin geschieht durch die Feldpostdienststellen.
6. In der Richtung nach Italien liefern die Einheiten die von den italienischen Soldaten und Hilfswilligen eingelieferte Post, getrennt von der deutschen Feldpost, beim Feldpostamt ein. In umgekehrter Richtung werden die an die italienischen Soldaten und Hilfswilligen gerichteten Sendungen von den italienischen Postämtern oder Präфекturen dem nächsten deutschen Feldpostamt zugeführt. Außerdem können die Sendungen in Italien auch bei deutschen Feldpostämtern eingeliefert werden.
7. Über Erweiterungen dieses Feldpostverkehrs bleibt Regelung vorbehalten.

O. K. W., 19. 10. 43

— 3790/43 g — In 8 (III).

802. Regelung von Wehrmachtschäden.

Mit Rücksicht auf die Lage in Italien wird angeordnet, daß die Anwendung des Erlasses O. K. W. 60 g I 9705/42 AWA/WV (XIV) vom 23. 2. 1943 betr. »Regelung der von der deutschen Wehrmacht in den verbündeten, befreundeten und in Schutz genommenen Staaten verursachten Schäden« für Italien mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres ausgesetzt ist.

O. K. W., 29. 9. 43

60 g I
11530/43 WV (XIV).

Bekanntgegeben. Der vorgenannte Erlass O. K. W. vom 23. 2. 43 ist in den H. M. 1943 S. 208 Nr. 299 abgedruckt. Er ist mit Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 10. 43

B 60 g BA I
9183/43 V 9 (III/IV).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

803. Nahkampfspange für Kommandeure, Angehörige von Stäben usw.

1. Für Kommandeure vom selbständigen Bataillon (Abtlg.) an aufwärts erfolgt die Verleihung der Nahkampfspange durch O. K. H.

Den auf dem Dienstweg vorzulegenden Verleihungsanträgen sind die Bestätigungen über die einzelnen Nahkampftage beizufügen.

2. Für Angehörige von Stäben, Nachschubtruppen usw., die z. B. in Alarmeinheiten eingesetzt, an Nahkämpfen beteiligt waren, erfolgt die Anrechnung des Nahkampftages nach 6a) der Bestimmungen zur Verordnung über die Stiftung der Nahkampfspange durch den nächsthöheren taktischen Vorgesetzten mit den Befugnissen mindestens eines selbständigen Batl.- (Abtlg.-) Kommandeurs, dem diese Soldaten zum Einsatz unterstellt waren bzw. in dessen Kampfraum der Einsatz erfolgte.

Die Verleihung der Nahkampfspange geschieht in diesen Fällen durch den Disziplinarvorgesetzten mit den Befugnissen mindestens eines selbständigen Batl.- (Abtlg.-) Kommandeurs.

O. K. H., 25. 10. 43

— 13105/43 — P 5 (f).

804. Förderung von Führerpersönlichkeiten, vorzugsweise Beförderung, Verbesserung des Rangdienstalters.

H. M. 43 Nr. 98 ist zu berichtigen:

Ziffer 5: Streiche die Worte:

»in begründeten Fällen«.

Ziffer 17: Streiche die ganze Ziffer. Sie erhält folgende Neufassung:

»Die auf Grund dieser Verfügung ausgesprochenen Beförderungen erhalten im allgemeinen ein RDA vom 1. des der erfüllten Bewährungszeit folgenden Monats.

Vorzugsweise Beförderungen gem. Abs. I werden im allgemeinen mit Wirkung und RDA vom 1. des Monats ausgesprochen, in dem der Antrag gestellt und damit die Eignung zugesprochen wurde.«

O. K. H., 28. 10. 43

— 21/42 (3. Ang.) — PA/1. Staffel

(Neudruck Februar 1943).

805. Besetzung der »Chefs der Kommandostäbe« in den Stäben der Kommandanten der rückwärtigen Armeegebiete, der Befehlshaber in den Bezirken Frankreichs und Oberfeldkommandanturen.

Nach den Kriegsstärkenachweisungen sind die Stellen der »Chefs der Kommandostäbe« in den Stäben der Kommandanten der rückwärtigen Armeegebiete, der Befehlshaber in den Bezirken Frankreichs und Oberfeldkommandanturen »Generalstabsoffizierstellen, können aber auch durch Truppenoffiziere besetzt werden«.

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt bis auf weiteres durch O. K. H./PA/Ag P 1.

Alle Anträge, die diese Stellengruppen betreffen, sind daher an O. K. H./PA/Ag P 1 zu richten.

O. K. H., 1. 11. 43

— 7590/43 — Ag P 1/Chefabt./Gr. I.

806. Führung von schwerbeschädigten Offizieren des Weltkrieges in der DAL I.

Durch Aufstellung der DAL I und II sind Offiziere vielfach nur deswegen in die DAL II aufgenommen worden, weil sie infolge einer im Weltkrieg 1914 bis 1918 erlittenen Verwundung mit nachbleibender Versehrtheit im jetzigen Kriege eine Verwendung als Truppenführer nicht erhalten konnten.

Zur Vermeidung von Härten wird angeordnet, daß diese Weltkriegsoffiziere in die DAL I aufgenommen werden, wenn sie

1. schwerbeschädigt sind, d. h. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50% an aufwärts erlitten haben (heutige Versehrtenstufe II bis IV) und
2. im jetzigen Kriege wegen einer durch Weltkriegsverwundung (nicht Krankheit) entstandenen Versehrtheit nicht als Truppenführer eingesetzt werden können und
3. in einer höheren Kommandobehörde Dienst tun oder während des jetzigen Krieges ein Jahr lang getan haben, und
4. in ihrer Stellung »überragende Leistungen« aufweisen.

O. K. H., 23. 10. 43

— 7080 — Ag P 1 (1a I).

807. Personalnachweise der aktiven Offiziere.

— H. M. 43 Nr. 741. —

Die Verfügung H. M. 43 Nr. 741 über veränderte Führung der Personalnachweise von aktiven Offizieren gilt als Arbeitshinweis für die Dienststellen, die noch Personalnachweise weiterführen.

Die Anordnung gemäß Beiheft III der H. Dv. 75 I 1a S. 3, wonach die Eintragungen von Veränderungen in den Personalnachweisen bis zum Friedensschluß ruhen, wird hierdurch nicht aufgehoben.

O. K. H., 29. 10. 43

Ag P 1 (1a I) (2. Ang.).

808. Beförderung von Offizieren z. V.

Die mit H. M. 43 Nr. 448 bekanntgegebenen Bestimmungen werden wie folgt ergänzt:

Zusatz zu Abschnitt III, Ziff 6:

Diese Bestimmung findet auf die Anstellung volksdeutscher Offiziere aus einer fremden Wehrmacht als Offiziere d. R. keine Anwendung.

O. K. H., 13. 10. 43

— 1992/43 — Ag P 1/6. Abt. (a).

809. Prüfstempel im Soldbuch.

— H. M. 43 Nr. 14. —

Die s. Zt. mit Stichtag 28. 2. 1943 vorgenommene Maßnahme wird wiederholt. Hierzu wird befohlen:

1. Stichtag für die neue Abstempelung ist der **1. 12. 1943**. Soldaten (Wehrmachtbeamte), die nach diesem Stichtag im Heer eingestellt werden, erhalten den Prüfstempel nicht.
2. Im Gegensatz zum ersten Kontrollstempel nimmt diejenige Einheit (Dienststelle) die Abstempelung vor, bei der der Soldat sich am 1. 12. tatsächlich befindet; also z. B. Lazarette für die Insassen, Schulen und Lehrgänge für die zu ihnen Kommandierten, Wehrmachtstrafvollzugseinrichtungen für ihr Personal und die bei ihnen Verwahrten.
3. Für Soldaten, die sich am Stichtag auf Urlaub befinden, ist die Abstempelung nach Rückkehr des Soldaten von der beurlaubenden Dienststelle nachzuholen.
4. Befindet sich der Soldat am Stichtag auf dienstlicher Reise, so hat diejenige Dienststelle, zu der der Soldat (Lehrgangsteilnehmer, Waffenschüler) kommandiert oder versetzt ist, die Stempelung durchzuführen (abgesehen kurzfristige Dienstreisen, z. B. Zeugenvernehmung, Aktenabholung, Kurierdienst, bei denen entsprechend Ziff. 3. zu verfahren ist).
5. Es ist nur der Dienststempel mit der offenen Bezeichnung zu verwenden. Aufnahme irgendwelcher Feldpostnummern im Soldbuch ist verboten.
6. Der Stempelabdruck muß, um dem Streifendienst die Überprüfung zu erleichtern, mit allen Buchstaben gut leserlich sein. Stempelung, Datum, handschriftliche Bescheinigung und Vermerk der Stammmrollennummer des Soldbuchinhabers entsprechend der ersten Abstempelung. Wird der Soldat bei der abstempelnden Einheit nicht in der Stammmrolle geführt, so ist die Stammmrollennummer nach Rücktritt (Übertritt) zur zuständigen Einheit nachzutragen. Aufnahme des Prüfstempels auch diesmal auf dem obersten Teil der Seite 15, um Raum für weitere Abstempelungen frei zu behalten.
7. Es ist darauf zu achten, daß auch die eigenhändige Namensunterschrift des Einheitsführers (nur ausnahmsweise Vertreter im Amt — Offizier oder Wehrmachtbeamter — nicht Hauptfeldwebel) für jedermann lesbar ist.
8. Die Vorgesetzten haben sich durch Stichproben von der Durchführung dieses Befehls zu überzeugen. Es handelt sich um eine Überprüfungsmaßnahme, die für Aufrechterhaltung der Manneszucht und geordnete Personalbewirtschaftung von erheblicher Bedeutung ist.
9. Der Streifendienst ist zu unterrichten, daß unnötiger Schriftwechsel wegen formeller Beanstandungen bezüglich der Abstempelung zu vermeiden ist.

O. K. H. (Ch H. Rüst u. BdE), 2. 11. 43
— 14240/43 — Tr. Abt (V).

810. Verwendung deutscher Soldaten, die sich in russischer Kriegsgefangenschaft befinden haben.

Deutsche Soldaten, die im Verlauf des Ostfeldzuges in russischer Gefangenschaft waren, sind nicht mehr im Osten zu verwenden, ausgenommen, wenn sie ausdrücklich einen entsprechenden Antrag hierzu stellen.

Solche Soldaten sind von im Osten und beim Geb. A. O. K. 20 eingesetzten Einheiten des Feldheeres zur Versetzung in Truppenteile anderer Fronten an O. K. H./GenStdH/Org Abt zu melden. Im Ersatzheer sind sie für Ersatzgestellungen zu anderen Fronten heranzuziehen.

O. K. H., 20. 10. 43

— I/8088/43 — GenStdH/Org Abt

— 25378/43 — Ch H. Rüst u. BdE/Tr. Abt (II a).

811. Ausbildungsnachweis.

1. Berichtigung: H. M. 1943 Nr. 748 Anlage 2, Seite 463 C Pioniere II.

Streiche: »Für Pi. Kp. (mot), Pz. Pi. Kp., Geb. Pi. Kp., Brückenbauk., Nachrichtenzug bzw. Nachrichtenstaffel«.

Setze dafür: »Für alle Pi.-Einheiten einschließlich Brückenbauk., Nachrichtenzug bzw. Nachrichtenstaffel«.

2. Ergänze im selben Abschnitt hinter 28. Seilzuggerätausbildung:

• »29. Sonstige Spezialausbildung«.

3. Ergänze am Schluß der Anlage 2 zu H. M. Nr. 748 auf Seite 464:

K. Technische Truppen:

a) Unteroffiziere:

1. Gruppenführer, Trupp-, Staffelführer,
2. Erkunder.

b) Mannschaften:

1. Steuermann,
2. Spezialist im Minensuchen (MS Gerät),
3. Spezialist für K-Säge,
4. Spezialist für Druckluftherzeuger,
5. Spezialist für tragbare Kraftspritze,
6. Spezialist für elektr. Schweißaggregat,
7. Spezialist für elektr. Maschinensätze,
8. Ausbildung mit Schnellkupplungsleitung,
9. M-Boot bzw. Aubofahrer, Sturmboot,
10. Technische Ausbildung (nach roter Kopfleisten-Nr.),
11. Zusätzliche techn. Ausbildung,
12. Schweißerausbildung,
13. Taucher,
14. Unterwasserschneider.

L. Verwaltungstruppen:

1. Bäcker,
2. Oberbäcker,
3. Backmeister,
4. Schlächter,
5. Schlächter (Wurster),
6. Oberschlächter,
7. Fleisch- und Trichinenschauer,
8. Feldkoch-Unteroffiz.,
9. Müller (Bedienung der fahrbaren Getreidemühle),
10. Elektriker für Verw. Tr. Gerät,
11. Geräteuffz.,
12. Schreiber,
13. Bedienung von Kühlkraftwagen und Eisbereichern.

Darunter in Fettdruck:

»Auch für die unter K und L aufgeführten Waffengattungen ist die infanteristische und Waffenausbildung dem Abschnitt A, Infanterie, zu entnehmen.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 10. 43
— 6566/43 — Chef Ausb. Stab/Ia (1).

812. Urlaubsfahrten volksdeutscher Heeresangehöriger rumänischer Staatsangehörigkeit (einschließlich Wehrmachtgefolge) nach Rumänien.

— H. M. 1943 Nr. 500. —

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß trotz grundsätzlicher rumänischer Einwilligung in einen Urlaubsverkehr volksdeutscher Heeresangehöriger (einschließlich Wehrmachtgefolge) nach Rumänien die Urlauber selber in zahlreichen Fällen in Rumänien angehalten wurden und große Schwierigkeiten entstanden.

Zwecks Abstellung dieser Mißstände ist mit den rumänischen Dienststellen vereinbart worden, daß jedem volksdeutschen Urlauber neben den deutschen Grenzübertrittspapieren ein Abdruck des nachstehenden Musterformulars als Ausweispapier zusätzlich mitgegeben wird.

Hierzu wird befohlen, daß bei Einreichung von Auslandsurlaubsanträgen gemäß H. V. Bl. 1943, Teil B, Nr. 40, Ziff. Ia, Ib, Ic und III, diejenigen Angaben, die nach dem vorstehenden Musterformular erforderlich sind, zur Vermeidung von zeitraubenden Rückfragen grundsätzlich mit eingereicht werden.

Der zusätzliche Ausweis ist von denjenigen Urlaubern, die über Berlin in Marsch gesetzt werden, nach näherer Anweisung durch die Wehrmachtbetreuungsstelle, Berlin NW 7, Prinz-Friedrich-Karl-Str. 2, persönlich über das Auswärtige Amt, Berlin W 35, Rauchstr. 11, in dem Geschäftszimmer des rumänischen Militärattachés in Berlin W 35, Hansemannstr. 4, in doppelter Ausfertigung in Empfang zu nehmen. Das Formular wird bei den genannten Dienststellen amtlich bestätigt. Ein Formular verbleibt bei dem rumänischen Militärattaché in Berlin, das zweite Formular dient als zusätzlicher Ausweis für den Urlauber vor den rumänischen Behörden in Rumänien.

Alle anderen volksdeutschen Urlauber, die nach Rumänien beurlaubt worden sind, erhalten das amtlich bestätigte Formular entweder unmittelbar vom O. K. H./Gen St d H/Att Abt (Za) auf dem Dienstwege zugestellt oder empfangen es bei dem Stellv. Generalkommando XVII. A. K., Abt. Ic, in Wien.

Diese Regelung kommt nicht in Frage für volksdeutsche Umsiedler, die inzwischen die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

Für diejenigen Volksdeutschen rumänischer Staatsangehörigkeit, die nachweislich aus Rumänien ausgebürgert worden sind, gilt diese Regelung zunächst ebenfalls nicht, bis hierüber eine Vereinbarung zwischen den deutschen und rumänischen Dienststellen erfolgt.

Es liegt Veranlassung vor, auf die genaue Beachtung des Befehls H. M. 1943 Nr. 500 Ziff. 1 u. 2 hinzuweisen.

O. K. H., 26. 10. 43

— 1670/43 g — Gen St d H/Att Abt (Za).

813. Einschränkung von Dienstreisen (Kreta, Rhodos).

Die schwierigen Verkehrsverhältnisse zwischen Kreta und Rhodos einerseits und dem Festland andererseits sowie der geringe zur Verfügung stehende Transportraum zwingen dazu, Dienstreisen nach den beiden Inseln auf das Mindestmaß zu beschränken.

Um den Transporten von Menschen und Material, die für die Erhaltung und Verstärkung der Verteidigungskraft der Inseln erforderlich sind, unbedingt den Vorrang zu überlassen, wird gebeten, daß Dienstreisen nach Kreta und nach Rhodos vor Antritt einer strengen Prüfung auf ihre Notwendigkeit durch den zuständigen Vorgesetzten mit mindestens den Befugnissen eines Divisionskommandeurs unterzogen werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 10. 43

61 b'g
621/43 g Z (III 3)

814. Sicherung von Wehrmacht- und Zivilreisenden im Generalgouvernement und Bezirk Bialystok.

Zur Sicherung der SF- (DmW-) Züge im Generalgouvernement und Bezirk Bialystok gegen Bandenüberfälle werden aus den Urlaubern je 3 mit Gewehren ausgestattete Kampfgruppen gebildet, die für die Fahrt durch die obengenannten Gebiete durch die Transportführer mit Munition versehen werden. Die übrigen Wehrmachtreisenden führen keine Munition bei sich.

Die Züge des öffentlichen Verkehrs werden durch Zug-Selbstschutzkommandos gesichert, die durch Bahnhofskommandanturen, Kommandeure für Urlaubsüberwachung, Bahnhofswachoffiziere und Organe der Oberfeldkommandanturen und der Feldkommandantur 603 aus mitreisenden deutschen Uniform- und Waffenträgern zu bilden und gegebenenfalls mit Munition zu versehen sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 10. 43

— 61 a — AHA/I c IV/Gen z b V (IV).

815. Neueinteilung der Dienstbereiche der Höh. Pion. Offz. 1—4 beim Ersatzheer.

In den H. M. 1942 ist die Nr. 987 — Dienstansweisung für die Höheren Pionier-Offiziere beim Ersatzheer — zu streichen und dafür zu setzen:

4. Als Dienstbereich werden zugeteilt:

- a) dem Höheren Pionier-Offizier 1 (Berlin):
die Pionier-Ersatz- u. Ausbildungs-Btle.,
die Eisenbahn-Pionier-Ersatz- u. Ausbildungs-Btle.,
die Inf. Pionier-Ersatz- u. Ausbildungs-Kompanien der Wehrkreise I, II, III, XX, XXI,

ferner alle Einheiten der Pioniere, Eisenbahn-Pioniere und Inf. Pioniere in den besetzten Ostgebieten einschl. Generalgouvernement, soweit sie dem Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber im Ersatzheer unterstehen;

- b) dem Höheren Pionier-Offizier 2 (Gehrden-Hannover):
die Pionier-Ersatz- u. Ausbildungs-Btle.,
die Eisenbahn-Pionier-Ersatz- u. Ausbildungs-Btle.,

die Inf. Pionier-Ersatz- u. Ausbildungs-Kompanien der Wehrkreise IV, VIII, IX, X, XI,

ferner alle Einheiten der Pioniere, Eisenbahnpioniere und Inf. Pioniere im Bereich des Militär-Befehlshabers Dänemark, soweit sie dem Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber im Ersatzheer unterstehen;

c) dem Höheren Pionier-Offizier 3 (München):
die Pionier-Ersatz- u. Ausbildungs-Btle.,
die Eisenbahn-Pionier-Ersatz- u. Ausbildungs-Btle.,

die Inf. Pionier-Ersatz- u. Ausbildungs-Kompanien der Wehrkreise V, VII, XIII, XVII, XVIII, ohne Pionier-Brücken-Ersatz- u. Ausbildungs-Btle.,

ferner alle Einheiten der Pioniere, Eisenbahnpioniere und Inf. Pioniere im Bereich des Wehrmachtbevollmächtigten Prag sowie in Kroatien und Italien, soweit sie dem Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber im Ersatzheer unterstehen;

d) dem Höheren Pionier-Offizier 4 (Wiesbaden):

die Pionier-Ersatz- u. Ausbildungs-Btle.,
die Eisenbahn-Pionier-Ersatz- u. Ausbildungs-Btle.,

die Inf. Pionier-Ersatz- u. Ausbildungs-Kompanien der Wehrkreise VI, XII,

die Pionier-Brücken-Ersatz- u. Ausbildungs-Btle. der Wehrkreise V, VI, XII,
alle Landes-Pionier-Regimenter und Btle.

gemäß Chef H Rüst u. BdE/Chef Ausb./In. 5 (Ia 1) 11000/43 vom 27. 10. 1943

— Zusatz zur Dienstanweisung für die Höh. Pion. Offz.; hier: Höherer Pionier-Offizier 4) —,

ferner alle Einheiten der Pioniere, Eisenbahnpioniere und Inf. Pioniere in den besetzten Westgebieten, soweit sie dem Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber im Ersatzheer unterstehen

In bezug auf Überwachung der Panzer-Pionier-Ersatz- und Ausbildungs-Btle. gilt O. K. H. (Chef H Rüst u. BdE) In 5 (Ia) Nr. 10760/43 vom 15. 10. 1943 — Dienstanweisung für den Höh. Pz. Pion. Offz. 5 —.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 10. 43

— 6894/43 — Der Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer/Stab/Ia.

816. Zusatz zur Dienstanweisung für die Höheren Pionier-Offiziere; hier: Höherer Pionier-Offizier 4.

Der Höhere Pionier-Offizier 4 überwacht im Einvernehmen mit den zuständigen stellv. Gen. Kdos. (bzw. Mil. Bef.) Ausbildung und Einsatz sämtlicher Landes-Pionier-Regimenter und Bataillone gem. Ver-
Ch H Rüst u. BdE Az. 40 In 5 (Ia 1) vom
fügung Nr. 10 330/43

23. 9. 1943. Zugleich ist er technischer Berater dieser Einheiten in allen ihren Aufgabengebieten. Damit entfällt die Betreuung der Landes-Pionier-einheiten durch andere Höh. Pi. Offz.

Dem Höh. Pi. Offz. 4 steht für die Betreuung der Landes-Pioniereinheiten ein besonderer Stabsoffizier in neu geschaffener R-Stelle zur Verfügung.

Die unmittelbare Unterstellung der Landes-Pioniereinheiten unter die stellv. Gen. Kdos. (bzw. Mil. Bef.) wird hierdurch nicht berührt.

Ch H Rüst u. BdE, 27. 10. 43

34 a

11000/43 Chef Ausb./In 5 (Ia 1).

817. Umbenennung der Feldeisenbahneinheiten.

Mit H. M. 1943 Nr. 694 wurde die Umbenennung der Feldeisenbahneinheiten in Eisenbahnbetriebs-truppen angeordnet. Hierzu wird befohlen:

Die Eisenbahnbetriebstruppen treten als beson-dere Waffengattung neben die Eisenbahntruppen.

In H. M. 1942 Nr. 878 (abgeändert mit H. M. 1943 Nr. 393) ist hinter Eisenbahntruppen zu streichen

»und Feldeisenbahneinheiten«
und hinter k) anzufügen

»1. die Eisenbahnbetriebstruppen«.

Waffenfarbe der Eisenbahnbetriebstruppen ist schwarz. Die Angehörigen der Eisenbahnbetriebs-truppen tragen auf den Schulterklappen (Schulter-stücken) als Truppenkennzeichen gotisches »EB« nach besonderer Probe, und zwar:

a) Offiziere aus goldfarbenem

b) Portepéeunteroffiziere aus weißem } Metall,

c) übrige Unteroffiziere und Mannschaften aus schwarzem Stickgarn — weißumrandet —.

Proben der Abzeichen werden den stellv. Gen. Kdos. usw. gesondert übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 11. 43

— 27 531/43 — AHA/Ia (II),

818. Änderung der Dienststellenbezeichnung.

Der Lehrstab C der Pionierschule in Straßburg wird unter Hinweis auf H. M. 1943 Nr. 726 vom 21. 9. 1943 in

»Pi. Schule für schweren Brückenbau,

Lehrstab C,

Straßburg (Elsaß),

Pion. Kaserne,

Kehlerplatz«

umbenannt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 10. 43

— 13 — Jn 5 (II b).

819. Verlegung der Verw. Tr. Ers. u. Ausb. Abt. 1.

Die Verw. Tr. Ers. u. Ausb. Abt. 1 ist nach Grün-heide bei Erkner (Mark) verlegt worden. Bahn-station Fangschleuse. Rufnummer: Berlin 64 92 44.

O. K. H., 21. 10. 43

63/Ia

1718/43 Höh. Offz. Verw. Tr.

820. Rückführung Lazarettentlassener der Luftwaffe.

Unter Aufhebung aller bisher ergangenen Be-stimmungen über die Rückführung Lazarettentlas-sener wird verfügt:

I.

Rückführung lazarettentlassener Angehöriger des fliegenden Personals.

1. Erkrankte und verwundete Angehörige des fliegenden Personals (Offiziere und fliegendes Unter-personal), die einem Lazarett überwiesen wurden,

kehren nach Wiederherstellung — sofern deren Dauer (vom Tage der Einlieferung in das erste Lazarett gerechnet) 4 Wochen nicht übersteigt und sie voll einsatzbereit sind — grundsätzlich zu ihren Verbänden zurück.

2. Alle Angehörigen des fliegenden Personals (Offiziere und fliegendes Unterpersonal), die einem Lazarett überwiesen wurden und deren Wiederherstellung länger als 4 Wochen dauert, oder die nach der Entlassung aus dem Lazarett nach Ablauf von 4 Wochen noch nicht voll einsatzbereit sind, gelten mit Ablauf der 4. Woche als zu dem für sie zuständigen Ersatztruppenteil versetzt und sind dementsprechend bei Entlassung aus dem Lazarett grundsätzlich zum Ersatztruppenteil ihrer Verbandsart in Marsch zu setzen, und zwar:

- a) Angehörige von Kampf-, Störkampf-, Stuka-, Jagd-, Zerstörer- und Schlachtflieger-, Fern-, Nah-, Nacht-, aufklärungs- und Transportfliegerverbänden sowie das fliegende Personal aller sonstigen Dienststellen und Einheiten mit Ausnahme des fliegenden Personals von Verbänden, die mit Seeflugzeugen ausgerüstet sind,
zur Frontfliegersammelgruppe,
z. Z. Quedlinburg;
- b) Angehörige der Seefliegerverbände und von Verbänden, die mit Seeflugzeugen ausgerüstet sind, sowie zur Luftwaffe versetzt kommandierte Seeoffiziere
zur Ergänzungsgruppe See Kamp;
- c) zur Luftwaffe versetzt kommandierte Heeresflieger
zur Heeresfliegerstammabteilung,
z. Z. Berlin;
- d) Angehörige der Segelfliewerschule, der Luftlandeverbände sowie der Ergänzungsgruppe S 1 und S 2 der Lastensegelflugzeugstaffeln und sämtliche Fallschirmkampfbeobachter
zur Ergänzungsgruppe S 1 in Langendiebach;
- e) Angehörige des XI. Fliegerkorps (springendes Personal)
zum Fallschirmjägerersatzbataillon Aschersleben, Flakkaserne.

3. Zur besseren Kenntlichmachung der Angehörigen des fliegenden Personals ist in den Soldbüchern auf Seite 1 und auf dem bei Feindflügen mitzunehmenden Personalausweis ein roter Stempel anzubringen »fliegendes Personal«.

4. Die gem. Ziffer 2 zum Ersatztruppenteil versetzten Angehörigen des fliegenden Personals (Offiziere und fliegendes Unterpersonal) können durch die Waffengenerale beim Luftwaffenpersonalamt (L. P. 1) angefordert werden. Das Luftwaffenpersonalamt (L. P. 1) ist gehalten, den Anforderungen der Waffengenerale soweit irgend möglich zu entsprechen.

5. Jedes Lazarett, in das erkrankte oder verwundete Angehörige des fliegenden Personals eingeliefert werden, gibt dem Truppenteil und L. P. von dem Eintreffen unverzüglich Nachricht (gemäß Anlage 3).

6. Die Ersatzeinheiten melden am Sonnabend jeder Woche an Luftwaffenpersonalamt in zweifacher Ausfertigung nach dem Stand von diesem

Tage das in der laufenden Woche eingetroffene fliegende Personal, getrennt nach Verbandsarten (gemäß Anlage 1). Eine Ausfertigung ist den zuständigen Waffengeneralen nachrichtlich zuzuleiten. Über dieses Personal verfügt ausschließlich Luftwaffenpersonalamt (fliegendes Unterpersonal nach Weisung Genst. 6. Abt. [II]). Allen anderen Dienststellen ist es untersagt, derartiges fliegendes Personal abzurufen. Unter den zahlenmäßigen allwöchentlichen Meldungen des fliegenden Personals sind diese Soldaten gesondert aufzuführen.

II.

Rückführung Lazarettentlassener des Fliegerbodenpersonals, der Flakartillerie, der Ln. Truppe, der Lw. Bauruppe, der Lw. Feldeinheiten, L. S.-Einheiten und Lw. Sanitätseinheiten.

1. Erkrankte oder verwundete Angehörige des Fl. Bodenpersonals, der Flakartillerie, der Ln. Truppe, der Lw. Bauruppe, der Lw. Feldeinheiten, der L. S.-Einheiten und der Lw. Sanitätseinheiten (Offz., Uffz. und Mannschaften), die einem Lazarett überwiesen wurden, kehren nach Wiederherstellung — sofern deren Dauer (vom Tage der Einlieferung in das erste Lazarett) 4 Wochen nicht übersteigt und sie voll einsatzbereit sind — grundsätzlich zu ihren bisherigen Einheiten zurück.

2. Alle Angehörigen des nichtflieg. Personals (Offz., Uffz. und Mannschaften), die einem Lazarett überwiesen wurden und deren Wiederherstellung länger als 4 Wochen dauert, oder die nach Ablauf von 4 Wochen noch nicht voll einsatzbereit sind, gelten mit Ablauf der 4. Woche als zu dem für sie zuständigen Ersatztruppenteil versetzt und sind dementsprechend bei Entlassung aus dem Lazarett grundsätzlich zu dem für sie zuständigen Ersatztruppenteil in Marsch zu setzen.

3. Die gem. Ziffer 2 zum Ersatztruppenteil zu versetzenden Angehörigen des nichtflieg. Personals (Offz., Uffz. und Mannschaften), auf deren Rückführung der bisherige Truppenteil Wert legt, können wie folgt innerhalb 4 Wochen nach Abgang von der Truppe angefordert werden (Muster Anlage 2):

- a) Offiziere beim Luftwaffenpersonalamt.
Luftwaffenpersonalamt wird im Rahmen des irgend Möglichen den Anforderungen der alten Einheiten entsprechen.
- b) Uffz. und Mannschaften beim zuständigen Ersatztruppenteil.

4. Für erkrankte oder verwundete Soldaten, deren Rückführung beim Ersatztruppenteil beantragt ist, darf durch den betr. Truppenteil keine Ersatzgestellung, auch nicht für die Dauer der Erkrankung, angefordert werden.

5. Jedes Lazarett, in das der erkrankte oder verwundete Soldat eingeliefert wird, gibt dem Truppenteil (bei Offz. auch an L. P.) von dem Eintreffen unverzüglich Nachricht (gem. Anlage 3).

6. Der Ersatztruppenteil setzt die vom Truppenteil angeforderten Uffz. und Mannschaften nach Durchführung der erforderlichen Betreuung (Gewährung von Urlaub, Zahnbehandlung, Ergänzung und Erneuerung von Bekleidung und Ausrüstung) und wiedererlangter Einsatzfähigkeit zu diesem Truppenteil in Marsch.

7. Inmarschsetzung von Offizieren erfolgt ausschließlich durch Luftwaffenpersonalamt.

8. Erkrankte oder verwundete Soldaten aus dem Bereich Norwegen-Finnland sind bei Entlassung aus dem Lazarett — sofern dieses in dem angege-

benen Bereich liegt und soweit sie voll einsatzbereit sind — unmittelbar zu ihrer Einheit zurückzuschicken, auch wenn der Lazarettaufenthalt länger als 4 Wochen dauert. Befinden sich Angehörige dieses Bereichs in einem Lazarett in Deutschland, sind sie zu ihrem Ersatztruppendeile in Marsch zu setzen, der sie ihren alten Einheiten wieder zuleitet.

Der R. d. L. u. Ob. d. L., 28. 9. 43,
Genst. Gen. Qu. 2. Abt. Nr. 2522/43 off (I).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 10. 43

50 f
18905/43 S In/Org (III b I).

821. Besetzung der Schirrmeister- (K) Stellen bei den Kraftfahrparken und Zentralersatzteillagern.

Bei den Einheiten nach:

K. St. N. 1082	Kraftfahrpark Ost
1084	Kraftfahrpark auf Eisenbahn
* 7711 a-d	Kraftfahrpark a-d
7712	Kraftfahrpark (Ind.)
7731	Zentralersatzteillager
7731 a	Zentralersatzteillager Köln
7731 b	Zentralersatzteillager Breslau
7731 c	Zentralersatzteillager Prag
7739	Zweigstelle Kraftfahrpark

ist künftig nur noch je 1 Schirrmeister- (K) Stelle mit einem Schirrmeister (K) zu besetzen. Die übrigen Schirrmeister- (K) Stellen sind mit hierfür geeigneten Unteroffizieren zu besetzen. Der hier nach verbleibende ausgebildete Schirrmeister (K) ist mit der Verwaltung der eigenen Kraftfahrzeuge der betreffenden Dienststelle zu beauftragen.

Die mit Unteroffizieren besetzten Stellen gelten als »G« Stellen.

Die Zahl der Feldwebelstellen erhöht sich entsprechend.

Über die frei werdenden Schirrmeister (K) wird durch O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Gen d Mot/II verfügt.

Die Verfügung O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) 21. 10. 42 — 11300/42 — Gen d Mot (Ib) (H.M. 42 Nr. 1016) wird aufgehoben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 11. 43
— 15626/43 — AHA V.

822. Feldwebel-(Wachtmeister-)Stellen bei den Musikkorps.

Mit Wirkung vom 1. 9. 43 werden für die Dauer des Krieges die Feldwebel-(Wachtmeister-) Stellen bei den Musikkorps unter entsprechendem Wegfall von Unteroffizierstellen erhöht und zwar:

Musikkorps in Höhe von	bisher		Feldwebel- (Wacht- meister-) stellen	Unteroffizier- stellen
	Feldwebel- (Wachtmeister-) stellen	Unteroffizier- stellen		
1/60	9	36	18	27
1/47	6	28	12	22
1/37	4	22	8	18
1/27	3	17	6	14

Soweit Musikkorps als Hilfskrankenträgerstaffeln in K.St.N. enthalten sind, erfolgt die Berichtigung erst gelegentlich von Neuauisgaben. Bis dahin gelten die vermehrten Feldwebel- (Wachtmeister-) Stellen auf Grund dieser Verfügung als genehmigt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 11. 43
— 14798/43 — AHA V.

823. Koppel für Offiziere, Wehrmachtbeamte im Offiziersrang und Musikmeister.

— H. M. 43 Nr. 630. —

Auf Grund verschiedener Klagen über die Unzulänglichkeit der z. Z. auf dem Markt befindlichen Lederschwärze, die zum Verschmutzen der Bekleidung geführt hat, wurden Versuche durch die deutsche Versuchsanstalt und Fachschule für Lederindustrie sowie I. G.-Farben-Industrie angeordnet.

Die Versuche haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Von den braunen Leibriemen muß unbedingt zunächst die braune Deckfarbe, die auf Casein- oder aber Nitrocellulosebasis aufgebaut sein kann, entfernt werden. Nach Trockenwerden des Leders ist die Lederschwärze aufzutragen.

An der Front ist dieses Verfahren aber schwer durchzuführen. Noch schwieriger ist das Entfernen der braunen Deckfarbe, wenn diese im Spritzverfahren aufgetragen ist. Schwarzfärbung auf der alten braunen Decke muß als völlig zwecklos bezeichnet werden und führt zum Verschmutzen der Bekleidung.

Auf Grund dieser Feststellung wird die Anordnung in den H. M. Nr. 630 (Ziff. 1, 2. Absatz), wonach vorhandene Koppel mit dunkelbraun gefärbter Lederaußenseite zu schwärzen sind, aufgehoben.

Bereits geschwärzte Koppel können aufgetragen werden.

Ch H Rüst u. BdE, 30. 10. 43

64m 10/11. 12
12309/43 Bkl (III b).

824. Feldflaschenberiemung.

Von Instandsetzungsfirmen für Feldflaschenberiemungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Zerreißen der Riemen hauptsächlich auf Übergießen oder Reinigen mit heißem bzw. kochendem Wasser usw. zurückzuführen ist. Hierzu wird bemerkt: Die problematische Feldflaschenberiemung besteht aus pflanzlich gegerbtem Blankleder, das bekanntlich besonders in feuchtem Zustande sehr wärmeempfindlich ist. Die erwähnten Bruchschäden treten bei 45° C aufwärts ein.

Im Hinblick auf die äußerst angespannte Leder-versorgungslage wird ersucht, die Mißstände durch Belehrung der Truppe abzustellen. Z. Z. wird geprüft, ob die Beriemung aus Leder durch solche aus Gurtband zu ersetzen ist.

Ch H Rüst u. BdE, 30. 10. 43

64k 10/11. 14
12602/43 Bkl (III b).

825. Versandanschriften für Gerät aller Stoffgebiete: 1. für Kdo. Art. Schule II, Groß Born, mit unterstellten Einheiten, 2. für Kdo. Stu. Gesch. Schule, Burg b. Magdeburg, mit unterstellten Einheiten.

Da die Schulen mit unterstellten Einheiten in ihren neuen Standorten räumlich weit von den zuständigen H. Zä. entfernt liegen, ist ein Abholen von zugewiesenem Gerät nur noch bei »dringenden Neuaufstellungen« möglich, deren Aufstellungsfristen den Versand mit der Bahn nicht mehr gestatten. Die Überführung auf dem Landmarsch muß in jedem Falle ausdrücklich befohlen sein.

Versandanschriften für Gerät (Bahntransport):

1. a) an Kdo. Art. Schule II
an Lehrstab A der Art. Schule II
an Lehrstab für Offz. Schießlehrgänge
an Lehrstab T der Art. Schule II
an Art. Lehr-Rgt. 1
an betr. Einheit, Groß Born-Linde
(Bahnhof über Lubow-Groß Born)
- b) an Art. Lehr-Rgt. (mot) 2 (einschl. für Neuaufstellungen von Art. [Sf] Einheiten)
an Art. Lehr-Rgt. (mot) 3 (einschl. Lehrstab B)
an Art. Lehr-Rgt. (mot) 4 (einschl. Lehrstab C)
an betr. Einheit, Groß Born (Westfahlenhof), Bahnhof über Jastrow-Zippnow.
2. a) an Kdo. Sturmgeschützschule
an Sturmgeschützlehrstab
an Stu. Gesch. Lehrabteilung
an betr. Einheit, Burg b. Magdeburg, Neue Kaserne, Bahnhof Burg b. Magdeburg
- b) an Stu. Gesch. Aufstellungsstab (einschl. für sämtl. Neuaufstellungen von Stu. Gesch. Abt.)
an betr. Einheit, Tr. Üb. Platz Altengrabow, Bahnhof Altengrabow.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 9. 43
— 17950/43 — In 4 (Z Ia).

826. Lebensdauer von Geschütz- und Werferrohren.

In der jetzt zur Ausgabe kommenden Vorschrift »Lebensdauer von Geschütz- und Werferrohren« — D 338 vom 1. 8. 1943 — sind alle bisherigen Erfahrungen über die Lebensdauer von Geschützrohren zusammengefaßt. Sie enthält an Hand der Ergebnisse von Lebensdauerbeschüssen der le FH 18, der s FH 18 und der s 10 cm K 18 eine Zusammenstellung der beim Beschuß auftretenden Abnutzungserscheinungen und Gebrauchsschäden sowohl der Haubitzen- wie der Kanonenrohre und erläutert deren Bedeutung für die Feldbrauchbarkeit. Tabellen über die mittleren Lebensdauerschußzahlen des größten Teiles der im Einsatz befindlichen Geschütz- und Werferrohre sowie Mindestschußzahlen red. ermöglichen neben den angegebenen Richtlinien für die Grenze der Feldbrauchbarkeit die Beurteilung hochbelasteter Rohre. Eine Zusammenstellung besonderer Vorkommnisse wurde aufgenommen, ihre

Folgen für die Feldbrauchbarkeit der Rohre erläutert und Maßnahmen zur Behebung entstandener Schäden festgelegt.

Da die Truppe in der D 338 ausreichende Unterlagen zur einwandfreien Beurteilung abgenutzter und beschädigter Geschützrohre erhält, muß gewährleistet sein, daß eingesetzte Geschützrohre in Zukunft erst ausgetauscht werden, wenn sie tatsächlich feldunbrauchbar sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 10. 43
— 5 D — Wa Z 4 (B II).

827. Kassenverlustentschädigung.

Die auf Grund der vom Reichsminister der Finanzen darüber gegebenen Richtlinien oder mit seiner besonderen Zustimmung erlassenen Bestimmungen für das Heer über Kassenverlustentschädigung sind nachstehend zusammenhängend abgedruckt.

1 Die Kassenverlustentschädigung ist keine allgemeine, persönliche Stellenzulage, also keine Kassenzulage für die mit Zahlungsgeschäften betrauten Kassenbeamten, sondern eine Gefahrenzulage zum Ausgleich für erhöhte Verlustmöglichkeiten bei besonders lebhaftem, barem Zahlungsverkehr.

2. Die Höhe der Kassenverlustentschädigung richtet sich nach der Verlustgefahr, der die damit betrauten Personen bei der Erledigung des barem Zahlungsverkehrs ausgesetzt sind. Die beim Heer in Betracht kommenden Dienststellen (Heereskassen, Zahlstellen, Nebenzahlstellen und Geldwechselstellen) sind in Gefahrenklassen eingeteilt.

3. Eingereiht sind:

- a) in Gefahrenklasse II, Kassenverlustentschädigung jährlich 180,— *R. M.*,
die Amtskasse des O. K. H.,
die Wa Zahl.,
die Wi St I O. K. H.
die H. St. O.-Kassen am Sitz der Wehrkreiskommandos,
die Feldkassen,
- b) in Gefahrenklasse III, Kassenverlustentschädigung jährlich 120,— *R. M.*,
die H. St. O.- und Amtskassen, bei denen neben dem Kassenleiter für die barem Ein- und Auszahlungen ein eigener Kassier eingeteilt ist,
die Zahlstellen bei Truppen und Verwaltungsdienststellen des Feld- und Ersatzheeres mit mehr als 4 Nebenzahlstellen (hierbei sind eigene und zugeteilte Nebenzahlstellen nur zu berücksichtigen, wenn sie für einen vollen Kalendermonat von der Zahlstelle betreut worden sind),
- c) in Gefahrenklasse IV, Kassenverlustentschädigung jährlich 60,— *R. M.*,
die übrigen H. St. O.- und Amtskassen,
die übrigen Zahlstellen bei Truppen und Verwaltungsdienststellen des Feld- und Ersatzheeres,
die Nebenzahlstellen:
aa) bei Einheiten und bei Verwaltungsdienststellen des Feld- und Ersatzheeres, wenn sie mehr als 120 Wehrmachtangehörige einschl. Gefolgschafts-

Für die Nebenzahlstellen ist die Kassenverlustentschädigung in der Nachweisung über Kassenverlustentschädigung der Zahlstelle mitanzusetzen, mit der die Nebenzahlstelle abrechnet. Die Nachweisungen über Kassenverlustentschädigung sind sachlich und rechnerisch festzustellen.

10. Die sachliche Feststellung der Nachweisung, d. h. die Bescheinigung, daß jeweils die für die Zahlung maßgebenden Voraussetzungen erfüllt sind, vollzieht:

- für HStO.-Amts- usw. Kassen und für Zahlstellen bei Verwaltungsdienststellen der Leiter der Dienststelle, zu der die Kasse oder die Zahlstelle gehört,
- für Feldkassen der zuständige Intendant,
- für die Zahlstellen beim O. K. H./Gen St d H/Gen Qu der Int. beim Kdt. Hauptqu. O. K. H.,
- für Zahlstellen bei Truppen usw. der Kommandeur usw. der Einheit, zu der die Zahlstelle gehört,
- für Zahlstellen selbständiger Komp. usw. der Führer der Einheit, zu der die Zahlstelle gehört,
- für Nebenzahlstellen der Truppen usw. der Kommandeur usw. der Einheit, zu der die Zahlstelle gehört, mit der die Nebenzahlstelle abrechnet,
- für Nebenzahlstellen bei Verwaltungsdienststellen der Leiter der Dienststelle, zu der die Zahlstelle gehört, mit der die Nebenzahlstelle abrechnet,
- für Geldwechselstellen die Bahnhofskommandantur usw., der die Geldwechselstelle unterstellt ist,
- für Zahlstellen bei Verwaltungsdienststellen, die nur mit einem Beamten besetzt sind, im Feldheer der zuständige Intendant, in der Heimat die W. V. (Abr. Int.).

11. Vorstehende Bestimmungen gelten zunächst nur während der Dauer des Krieges.

12. Die Verfügungen im H. V. Bl. 1941 (B) Nr. 684, in den H. M. 1941 Nr. 1242, H. M. 1942 Nr. 127, 660 und H. M. 1943 Nr. 488, 517 sind unter Hinweis auf vorstehende Verfügung zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 10. 43
— 59 a — V 9 (II A 3).

828. Entschädigung für selbstgestelltes Uhrmacherhandwerkszeug.

Für die Auszahlung und Buchung der Entschädigung für Bereitstellung und Verschleiß (Abnutzung) des von den Uhrmachern gestellten Handwerkszeuges gilt folgendes:

1. Das zuständige A.O.K. bzw. W. Kdo. oder Res. Korps veranlaßt, daß die Entschädigung in Höhe von 1 v. H. nach dem in der Abschätzungsverhandlung (1 Ausf. hat jeder Uhrmacher in den Händen) angegebenen Wert festgesetzt und in das Soldbuch eingetragen wird. Der Betrag ist auf $\frac{1}{10}$ R. M. nach oben abzurunden.
2. Die Entschädigung ist von der Stelle, die den Wehrsold für die erste Dekade zahlt, monatlich nachträglich gegen besondere Quittung zu zahlen. Die Zahlung ist im Soldbuch einzutragen.

3. Die A.O.K. bzw. W. Kdos. oder Res. Korps veranlassen, daß jeder Uhrmacher diese Verfügung erhält, um von sich bei der zuständigen Zahl- oder Nebenzahlstelle wegen Zahlung der Entschädigung vorstellig zu werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 10. 43
59 a 20 V 9 (II B 1).
9103/43

829. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. Teil A.

Art-nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
112a	Stb. Hochgeb. Jäg. BtIs. v. 31. 10. 43 Neuerscheinung, Behelf
132e	Hochgeb. Jäg. Kp. v. 31. 10. 43 Neuerscheinung, Behelf
198 (gek)	Fla. Kp. (9 Gesch. 3,7 cm Flak (Sf) (gek.)) v. 20. 6. 43 entfällt. Als Ersatz gilt 198 v. 1. 9. 43
482	Battr. 22 cm Mrs. 531 (f) (3 Gesch.) (tbewgl. mot) v. 1. 11. 43 Neuerscheinung
598	Feuerleitbattr. v. 1. 11. 43 Neuerscheinung
803	Stb. Ski Jäg. Brig. Nachr. Abt. (mot) v. 15. 10. 43 Neuerscheinung, Behelf
832	Panz. Gren. Div. Fsp. Kp. (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 3. 42. Änderung der Bezeichnung
838	Ski Jäg. Brig. Fsp. Kp. (tmot) v. 15. 10. 43 Neuerscheinung, Behelf
858	Panz. Gren. Div. Fu. Kp. (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 5. 42. Änderung der Bezeichnung
871	Inf. Div. Nachr. Kol. (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 3. 42
943	Ski Jäg. Brig. Fu. Kp. (tmot) v. 15. 10. 43 Neuerscheinung, Behelf
971	Panz. Div. Fu. Kp. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 6. 42
976	Panz. Div. Fsp. Kp. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 11. 41
991	Panz. Div. Nachr. Kol. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 3. 42
1114c (gp)	Panz. Gren. Kp. c v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 4. 43
1153	Stbs. Kp. Panz. Gren. Rgts. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 11. 41. Änderung der Bezeichnung
1153a (gp)	Stbs. Kp. a Panz. Gren. Rgts. (gp) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 4. 43
1159	Panz. Stu. Gesch. Kp. (14 Gesch.) v. 1. 11. 43 Ersatz für 20. 6. 43, Behelf
1162	Panz. Sp. Kp. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 11. 41
1162c	Panz. Sp. Kp. c v. 1. 11. 43 Ersatz für 5. 2. 43, Behelf
1176e	schw. Panz. Kp. e v. 1. 11. 43 Ersatz für 5. 3. 43, Behelf. Änderung der Bezeichnung
1177	m. Panz. Kp. »Panther« v. 1. 11. 43 Ersatz für 10. 1. 43, Behelf
1188	Panz. Kp. Werkst. Kp. (Eisb.) v. 15. 10. 43 Neuerscheinung, Behelf

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
2070	Kart. Lag. (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 4. 42
2071	Stb. Verm. und Kart. Abt. (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 3. 42
2072	A. Kart. St. (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 1. 43
2073	Verm. Battr. (mot) Verm. und Kart. Abt. (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 3. 42
2074	Kart. Battr. (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 3. 42
2075	Kps. Kart. St. (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 4. 42
2077	le. Kart. Druck. Abt. (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 11. 42
2079	Stb. Felddr. Abt. (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 12. 42
2080	Druck. Battr. (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 12. 42
2081	Dt. mil. kartogr. Inst. Warschau v. 1. 12. 41 entfällt. Als Ersatz gilt 2081a v. 1. 11. 43
2081a	Kr. Kart. Verm. Amt (verst.) v. 1. 11. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
2081b	Kr. Kart. Verm. Amt v. 1. 11. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
5092	Kr. Kart. Verm. Amt Prag v. 1. 7. 41 ent- fällt. Als Ersatz gilt 2081a v. 1. 11. 43
6315	Ers. und Ausb. Kp. techn. Gase v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 9. 43
6596	Ausb. Gr. Panz. Werkst. Pers. bei Panz. Herstellerfirmen v. 15. 8. 43 erhält keine K. A. N.

Teil B.

Lfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
524	33	Höh. Pi. Kdr. v. 31. 8. 43 K. St. N. zusätzlich: 2 Maschinenpistolen, 2 leichte Ma- schinengewehre, 1 Maschinensatz 220/380 V (Drehst.) etwa 6 kVA als Kraft- und Lichtquelle verlastbar.
525	170	(T. E.) 8 cm Gr. W. Gru. v. 20. 5. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 1 zusätzlich: Soll a und b je 5 Pistolen (Anlage J11)
526	785	Pi. Horchzg. (mot) v. 1. 7. 43 K. A. N., zusätzlich: Stoffgl. Ziff. 40 11 Zubehörkasten für Sammler 12 NC 28, mit Inhalt (Anlage P 1007; Anf. Zeich. P 1057) 1 Masch. Satz 65 V (=) etwa 800 W, als Lade- und Lichtquelle, verlast- bar (Anlage P 2351) 1 Sondersatz a, Zub. u. Vorr. Sach. zum Masch. Satz 65 V (=) etwa 800 W (Anlage P 2352; Anf. Zeich. P 4786). — Der wechselseitig ein- gesetzte Masch. Satz 220/380 V (Drehstrom) etwa 6 kVA entfällt.
527	1081	Kraftf. Pk. v. 1. 2. 41 Eine der Feldkochstellen St. Gr. »M« wird in »G« umgewandelt.

Lfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
528	1104	Stb. Schütz. Rgts. v. 1. 11. 41
	1104	Stb. Schütz. Rgts. (gp.) v. 1. 11. 41
	(gp)	
	1104a	Stb. Panz. Gren. Rgts. a (gp.) v. 1. 6. 43
	(gp.)	
		Zusätzlich: 1 Offizier (W), St. Gr. »K«.
529	1108	Stb. Schütz. BtIs. v. 1. 11. 41
	1108	Stb. Schütz. BtIs. (gp.) v. 1. 11. 41
	(gp)	
	1108a	Stb. Panz. Gren. BtIs. (gp.) v. 1. 4. 43
	(gp.)	
		Zusätzlich: 1 Feuerwerker, St. Gr. »O«
530	1138	(T. E.) schw. Panz. Sp. Zg. (7,5 cm) v. 1. 11. 42 H. M. 43 Ziff. 696 Hde. Nr. 408 gilt auch für diese Einheit.
531	1162b	Panz. Spähkp. b v. 10. 1. 43 K. A. N., Stoffgl. Ziff. 24a—c: Es entfallen: — 20 — Satz Fu. Ger. Fu 12 SE 80. (Die Sätze Fu. Ger. sind nur noch für 4 Züge je 2 × und für den Kp. Führer 1 × zuständig.
532	1170p	Schienen. Panz. Späh. Zg. v. 28. 7. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 26 zusätzlich: 10 Einheitslaternen (Stahl), (Anf. Zeich. 26—1015 H) 10 Laternenzubehörkasten (Stahl), mit Inhalt (Anl. F 406; Anf. Zeich. 26—1028 H 820) 10 Behälter, viereckig, für Karbid (Anf. Zeich. H 10 002) Stoffgl. Ziff. 29 Es entfallen: 4 lg. Spaten, 2 lg. Äxte, 2 Klauenbeile, 2 gr. Drahtscheren, 2 Schutztaschen »gr. Drahtscheren«, 2 Sandschaufeln, 280 mm Blatt- länge; zusätzlich: 10 Stopfhacken (Anf. Zeich. R 2996), 10 lg. Äxte (Anf. Zeich. R 25), 20 Steingabeln mit D-Griffstiel (Anf. Zeich. R 2982). Stoffgl. Ziff. 30 zusätzlich: 1 Brechstange, flach (Anf. Zeich. R 1842), 1 Brechstange mit Klaue (Anf. Zeich. R 1844), 20 Schie- nennagelhammer (10 Schienen Pz. Spwg. je 2), 10 Schienensteck- schlüssel (10 Schienen Pz. Spwg. je 1) Stoffgl. Ziff. 40 zusätzlich: 20 Stahlwinden mit 5 t Hebekraft (Anf. Zeich. U 1684) (10 Schienen Pz. Spwg. je 2) Stoffgl. Ziff. 47 zusätzlich: Karbid, feinkörnig (1 cm) 7 kg.
533	1277	Bäck. Kp. e (mot) v. 1. 2. 43
	2084	Verpf. Amt OKH v. 1. 2. 41 K. A. N., Stoffgl. Ziff. 40 zusätzlich: 1 Satz für Tischler und Zimmerer (Anl. P 2061; Anf. Zeich. P 5101)
534	1282	Schlächt. Kp. v. 1. 2. 43 K. A. N., Stoffgl. Ziff. 40 zusätzlich: 1 Satz für Maurer und Steinhauer (Anl. P 2071; Anf. Zeich. P 5091)

Lfd. Nr.	Art.-nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
535	1385	Ortsf. chem. Unters. St. v. 1. 2. 41 St. Gru. des Leiters wird in »B« umgewandelt.
538	1709	Stbs. Battr. (mot) Heer. Flak. Art. Abt. (mot) v. 1. 4. 43 K. A. N., Stoffgl. Ziff. 5 Es ist zuständig: 1 Satz Vorrat für 8,8 cm Flak 18,36 und 37 (Anl. L 681). Stoffgl. Ziff. 27 Es entfällt: 1 Satz Plan- und Zeichengerät. Stoffgl. Ziff. 34 Es ist an Stelle des Zus. Wfm. Werkzg. für 2 cm K 30 zuständig: 1 Satz Zusatz-Wfm. Gerät für 2 cm K 38 (Anl. L 4991; Anf. Zeich. L 53031); Zusätzlich: 1 Satz Zusatz-Wfm. Werkzg. für Flakscheinwerfer 60 cm (Anl. L 5053; Anf. Zeich. L 53144). Stoffgl. Ziff. 44 Zusätzlich: 1 Sondersatz Nr. 236 (Anl. L 6020; Anf. Zeich. L 55006).
536	1713	Heer. Flakbattr. 2 cm (12 Gesch.) (mot Z) v. 1. 7. 42 K. A. N., Stoffgl. Ziff. 27 Es entfallen: 4 Entfernungsmesser 1 m R. 36, 12 Linealvisiere 21.
538	1714	(T. E.) Scheinw. Staff. a v. 1. 12. 42 K. A. N., Stoffgl. Ziff. 25 Die Eintragung muß lauten: L 3710 L 42023 Flakscheinwerfer 60 cm 4 L 3711 L 42030 Zub. u. V.-Sachen für einen Flakscheinw. 60 cm 4 L 3713 L 42021 Maschinensatz 85 V etwa 8 KW nebst Zub. u. Vorrat 4 L 3715 L 42022 Zubehör u. Vorr. für einen Zug Flakscheinw. 60 cm 1
539	1715	(T. E.) Heer. Flakzg. (2 cm Vierling) (Sf.) v. 1. 12. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 21, zusätzlich: 2 Mun. und Zub. Kasten auf Sd. Ah. 52 für 2 cm Flakvierling Stoffgl. Ziff. 27, es entfallen: 2 Linealvisiere 38/40
540	2085	A. Verpf. Amt v. 1. 3. 42 K. St. N., K. A. N.: Die Einheit bildet 7 Gasspürtrups. Es sind je Gasspürtrupp zuständig: K. A. N., Stoffgl. Ziff. 38 4 Satz Spürfähnchen (Anl. Ch 4420; Anf. Zeich. Ch 1025) 4 Spürbüchsen (Anf. Zeich. Ch 1029) 1 Gasanzeiger (Anl. Ch 4494; Anf. Zeich. Ch 1225) Stoffgl. Ziff. 42 4 Satz leichte Gasbekleidung (Anl. Ch 4910; Anf. Zeich. Ch 4470)
541	2086	Verpf. Amt v. 1. 2. 41
	2088	Verpf. Amt z. b. V. v. 1. 2. 41
	2089	bodenstdg. Verpf. Amt v. 1. 2. 41 K. St. N. u. K. A. N. Die Einheiten bilden je Verpf. Lager, das vom Verpf. Amt örtlich abgesetzt ist, 1 Gasspürtrupp K. A. N.: Ausstattung siehe unter Artnr. 2085

Lfd. Nr.	Art.-nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
542	4040c	Stromsich. Kp. v. 1. 1. 43 K. A. N., Stoffgl. Ziff. 40 Druckfehlerberichtigung: An Stelle »Wasserstoffflasche, 40 lt. Rauminhalt (Anf. Zeich. U 378/1)« setze: Sauerstoffflasche, 40lt. Rauminhalt (Anf. Zeich. U 33 U 377)«
543	4705	Stb. Pi. Werftbtl. (s. F.) v. 1. 1. 43 Bei H. M. 43 Ziff. 723 lfd. Nr. 451 ist das Fußnotenzeichen »o)« zu setzen.
544	5055	Kdo. Ausb. Div. v. 1. 7. 43 Zusätzlich: 1 Offizier (W) St. Gru. »K« (nur für Res. Panz. Div. zuständig) Nachr. Staff.: Die Stellengruppe des Staffelführers wird in »K« umgewandelt, die Bezeichnung ist in »Div. Nachr. Offz., zugl. Staffelführer« umzuändern
545	6313	Stb. Panz. Pi. Lehr- u. Vers. Btl. (G) v. 1. 9. 43 Zusätzlich: 1 Fahrer vom Bock, St. Gru. »M« 2 leichte Zugpferde 6 leichte Maschinengewehre 3 Maschinenpistolen.
546	6583	Panz. J ^{re} Ausb. Kp. (Sf.) v. 1. 10. 42 as ch: 1 Panzerfunkwart, St. Gru. »G«.
547	8353	Pi. Schule, Lehrstab C v. 1. 9. 43 In H. M. 43 Ziff. 766 lfd. Nr. 487 ist die Artnr. 6353 in 8353 zu ändern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 11. 43
— 15712/43 — AHA V.

830. Waffentechnische D-Vorschriften.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat versandt:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1. 1541/1 +	Beobachtungsturm 1305 und 1316 Teil 1 Beschreibung 1. 9. 43
1541/2 +	Beobachtungsturm 1305 und 1316 Teil 2 Bilder 1. 9. 43
1563/1 +	Panzerkasematten 2331, 2333, 2327, 2329 und 2330 Teil 1 Vorläufige Beschreibung 20. 8. 43
1563/3 +	Panzerkasematten 2331, 2333, 2327, 2329 und 2330 Teil 3 Vorläufige Bedienungs- und Bedienungsanleitung 20. 8. 43
1563/4 +	Panzerkasematten 2331, 2333, 2327, 2329 und 2330 Teil 4 Vorläufige Instandsetzungsanleitung 1. 9. 43
1563/5 +	Panzerkasematte für m 10 cm K K und MG 34 405 P 9, 406, 1 P 9 und für kz 10 cm K K und MG 34 30 P 8, 31, 1 P 8 und 46 P 8, Teil 5 Vorläufige Einbauanleitung 15. 7. 43
1563/6 +	Panzerkasematten 2331, 2333, 2327, 2329 und 2330 Teil 6 Vorläufige Versandvorschrift 1. 9. 43

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1691/1 N. f. D.	Leichte Haubitze Turm Teil I Beschreibung 1. 8. 43
2003 N. f. D.	7,5 cm Kampfwagenkanone 42 Beschreibung 1. 7. 43
2. 2031 N. f. D.	15 cm Sturmhaubitze 43 (L/12) Beschreibung 1. 9. 43

Die Vorschrift zu 2. ist auch »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmt. Der hierzu benötigte Bedarf ist auf dem vorgeschriebenen Gerätnachschubweg anzufordern.

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1. 394/2 N. f. D.	7,5 cm Panzerjägerkanone 41 Abbildungen 1. 9. 43
496/5 N. f. D.	Munitionsbeladeplan gemäß Anl. A. N. Heer A 854 vom 1. 10. 42 und A 1110 vom 1. 6. 43 für eine Heeres-Flakbatterie 8,8 cm Flak 18, 36 oder 37 (4 Gesch.) (mot Z) und 3—2 cm Flak 38 1. 8. 43
1790/5 N. f. D.	Richtlinien für den Aufbau von Behelfsantennen in Festungsanlagen 1. 10. 43
2028 N. f. D.	Schallmeßplangerät (A) und Satz Auszählhilfsmittel 20. 8. 43
2. 560/1 N. f. D.	Merkblatt für die Handhabung der Faustpatrone 1 1. 9. 43
560/2 N. f. D.	Merkblatt für die Handhabung der Faustpatrone 2 1. 9. 43

Die Vorschriften werden durch die Feldvorschriftenstellen bzw durch die Stellv. Gen. Kds. verteilt.

Die Vorschriften zu 2 sind auch »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmt. Der hierzu benötigte Bedarf ist auf dem vorgeschriebenen Gerätnachschubweg anzufordern.

C. Es treten außer Kraft:

D 451/2 N. f. D.	— Das Schußfertigmachen der Geschosse mit Doppelzünder in der Feuerstellung bei der 17 cm Kanone (E) und der 17 cm Kanone (ortsfest) 10. 9. 39
D 451/3 N. f. D.	— Das Schußfertigmachen der Geschosse mit Doppelzünder in der Feuerstellung bei der Theodor-Kanone (E) 6. 9. 39
D 496/5 N. f. D.	— Munitionsbeladeplan gemäß Anlage A. N. Heer A. 854 vom 1. 4. 42 und und A. 1110 vom 1. 10. 42 für eine Heeres-Flakbatterie 8,8 cm Flak 18 oder 8,8 cm Flak 36 (4 Gesch.) (mot Z) und 3—2 cm Flak 38 1. 6. 42
D 2003 N. f. D.	— 7,5 cm Kampfwagenkanone 42 (7,5 cm Kw K 42). Vorläufige Gerätebeschreibung und Bedienungsanweisung o. D.
D 2031 N. f. D.	— 15 cm Sturmhaubitze 43 (L/12) (15 cm Stu. H. 43 [L/12]). Beschreibung 15. 5. 43

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 11. 43
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (V 2 b).

831. Deckblätter und Nachträge zu waffentechnischen D-Vorschriften.

Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

Deckbl. Nr.	zur D-Nr.	Benennung
11—21	1/4 N. f. D.	Verzeichnis der Unterrichtstafeln (UT) 1. 10. 42
1	794/1 N. f. D.	Merkblatt Fernsprech- und Fernschreibtechnik für den Nachrichtenoffizier 1. 4. 42
3. Nachtrag	1 N. f. D.	Verzeichnis der waffentechnischen D-Vorschriften 1. 4. 43
1. Nachtrag	1/1 +	Verzeichnis der waffentechnischen D+-Vorschriften 15. 4. 43

Der Bedarf ist bei der zuständigen Feldvorschriftenstelle bzw. beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

Bei Anforderung von Nachträgen zur D 1/1+ ist Angabe der Prüfnummern der vorhandenen Vorschriften erforderlich.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 11. 43
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (V 2 b).

832. Berichtigungen.

A.

Besetzung der Offizierstellen während des Krieges.
— H. M. 1943 Nr. 252 Ziff. 1a) 10. —

Vorstehende Ziffer ist durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

Hinter Unteroffizier-Schulen setze in Klammern:

(»außer K- und Z-Stellen«)

Hinter Unteroffizier-Vorschulen setze in Klammern:

(»außer K- und Z-Stellen«)

O. K. H., 18. 10. 43

Ag P 1/2. Abt. (c).

B.

Zurückziehung von Soldaten.

In H. M. 1943 Nr. 656 ist in Ziffer 1 Spalte 2 unter »Panzertruppe« hinter Sturm-Pz. Abt. zu ergänzen:

»Eisenbahn-Panzerzüge«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 11. 43

— B 23 b 12/14 b — Tr Abt. (II d).

C.

Kommandierung von Soldaten in die Wirtschaft als Kraftfahrer.

In den H. M. 43 Nr. 753 Ziff. II Abs. 6 letzte Zeile ist statt

16. 8. 43

zu setzen

17. 9. 43.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 10. 43

— 248. 10. 43 — Gen d Mot/In 12 (I).

Ataşatul militar al româniei la Berlin
Der Rumänische Militärattaché in Berlin

ADEVERINTA BESTÄTIGUNG

Numitul Der	
Născut în comuna geboren in der Gemeinde	județul Kreis
la am	(anul, luna, ziua) (Jahr, Monat, Tag)
se încadrează în Convenția încheiată între Guvernul german și Guvernul român la 12 Mai 1943, relativă la cetățenii români de origine etnică germană, are voie a călători în România zile, cu începere din ziua trecerii graniței.	hat zufolge des zwischen der deutschen und der rumänischen Regierung abgeschlossenen Abkommens vom 12. Mai 1943, betr. die rumänischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit, das Recht, nach Rumänien auf die Dauer von Tagen zu reisen, gerechnet vom Tage des Grenzübertritts.
Merge în comuna Reiseziel	județul Kreis
Susnumitul nu are voie a rămâne în Țara decât numărul de zile aratat mai sus și este obligat a se prezenta la sosire și plecare autorităților politienestii din localitatea unde-și petrece concediul.	Der Genannte darf in Rumänien nicht länger als die oben angeführten Tage verbleiben und ist verpflichtet, sich bei der Ankunft und Abreise bei der Polizeibehörde des Ortes zu melden, in dem er seinen Urlaub verbringt.

Drept pentru care i s'a eliberat prezenta, spre a-i folosi în fața autorităților române. —
Vorliegende Bestätigung dient als Ausweis vor den rumänischen Behörden.

**ATASATUL MILITAR AL ROMÂNIEI LA BERLIN
DER RUMÄNISCHE MILITÄRATTACHÉ IN BERLIN**

Berlin
Berlin, den

Muster

Frontfliegersammelgruppe

Standort, den 1943

..... Staffel

Liste des Genesenen-Personals

Verbandsart Kampfflieger

(Erste Hälfte)

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsdatum	Dienstgrad	Akt./Res	Bisherige Verwendung
1	Lehmann	Georg	3. 5. 11	Hptm.	Res.	Flugzeugführer
2	Müller	Fritz	4. 6. 18	Uffz.	K. O. A. Res.	Beobachter
3	Schulze	Ernst	1. 4. 17	Feldw.	akt.	Bordwart
4	Müller	Karl	6. 8. 16	Ofw.	akt.	Bordschütze

(Zweite Hälfte)

Auszeichnungen	a) Letzte Dienststelle b) Letzter Feindflug	a) Scheine b) Beherrschte K.-Typen	Bemerkungen
E. K. I, Frontflugsparange Silber	a) III./K. G. 2 b) 1. 6. 1943	a) E. L. F., II b) (Ju 88 Do 217)	einsatzbereit Heimat
E. K. II, Frontflugsparange Bronze	a) I./K. G. 4 b) 15. 6. 1943	a) Beobachter b) —	nicht vor 1. 11. 43 k. v.
E. K. I	a) III./K. G. 51 b) 30. 4. 1943	a) Bordwart b) —	g. v. H. Vorschlag: Ausbilder Standortwunsch: Süd deutschland
Keine	a) II./K. G. z. b. V. 1 b) 21. 5. 1943	a) Bordmechaniker b) —	a. v. H. Prothese linkes Bein. Vorschlag: Flzg. Ofw.: Flzgf. Sch. A/B 5 Plauen

MusterAnlage 2

zu Nr. 820

Dienststelle

Feldpostnummer

**Betr.: Namentliche Anforderung und Rückführung
Lazarettentlassener**

An

(Ersatztruppenteil bzw. Lw. Pers. Amt)

Der am in das Lazarett
 eingelieferte der voraussichtlich
 (Vorname, Name, Dienstgrad)
 länger als 4 Wochen im Lazarett verbleibt, wird mit Wirkung vom
 zum versetzt und vom Lazarett nach Wieder-
 (Ersatztruppenteil)
 herstellung dorthin in Marsch gesetzt.

Er wird hiermit angefordert *)

Vor Rückversetzung ist ihm ein Erholungsurlaub von zu gewähren.

.....
(Unterschrift)

*) Ist bereits Ersatzgestellung beantragt, ist dieser Satz zu streichen

MusterAnlage 3

zu Nr. 820

Muster der Benachrichtigungskarte**Lazarett — eingesetzte Truppe****Lazarett — Lw. Pers. Amt**.....
(Lazarettanschrift).....
(Datum)

An
 (Anschrift der eingesetzten Truppe und des Lw. Pers. Amt)

Der
 (Name, Dienstgrad, Geburtsdatum)

Von
 (Anschrift der eingesetzten Truppe)

ist am hier eingeliefert worden.

Sein Lazarettaufenthalt wird voraussichtlich weniger
länger als 4 Wochen betragen.

.....
(Unterschrift)